

14.02.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - In

zu **Punkt ...** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 FreqZutV.

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sind die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde maßgeblich und auf dieser Grundlage ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen."

b) In Absatz 3 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sind die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde maßgeblich und auf dieser Grundlage ist das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken, dass für die rundfunkbezogene Frequenzordnung klare Regelungen des Kompetenzverhältnisses zwischen der Regulierungsbehörde und den zuständigen Ländern bestehen. In Bezug auf die Belange des Rundfunks sind die Länder zuständig.

2. Zu § 5 Abs. 2 FreqZutV

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.
- b) In Satz 5 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:
"wenn nach der Bestätigung durch die zuständige Landesbehörde dem Rundfunk ausreichend Kapazität zur Verfügung steht."
- c) Satz 6 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a):

In Bezug auf die Festlegung von Verfahrensgrundsätzen für die rundfunkbezogene Frequenzordnung bedarf es klarer Regelungen des Kompetenzverhältnisses zwischen Regulierungsbehörde und den zuständigen Ländern. Da es nur um gemeinsame Verfahrensrichtlinien zur Handhabung der jeweiligen Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit und nicht etwa um materielle Normensetzung geht, ist das Entstehen einer Mischverwaltung auf Grund der vorgeschlagenen Änderung nicht zu befürchten.

Begründung zu Buchstabe b):

Folgeänderung in Bezug auf die Änderungen zu § 4 Nr. 33 Buchstabe b und Nr. 34 Buchstabe b FreqBZPV.

Begründung zu Buchstabe c):

Folgeänderung.

3. Zu § 7 Abs. 2 Satz 3 FreqZutV

In § 7 Abs. 2 Satz 3 sind vor den Wörtern

"ist das Benehmen" die Wörter "sind die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde maßgeblich und auf dieser Grundlage" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung bewirkt eine klare Kompetenzregelung. Auch soweit Entscheidungen zum Inhalt der Frequenzzuteilungen anstehen, die Nebenbestimmungen und nachträgliche Änderungen von Art und Umfang der Nutzung betreffen, ist die wirkungsvolle Mitwirkung der Länder bei den rundfunkbezogenen Frequenzzuteilungen unerlässlich.

4. Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 FreqZutV

In § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "betroffen sind," die Wörter "sind die Vorgaben der zuständigen Landesbehörde maßgeblich und" und nach dem Wort "Regulierungsbehörde" die Wörter "auf dieser Grundlage" einzufügen.

Begründung:

Wenn Zuteilungen im Rundfunkbereich widerrufen werden, weil nach der Zuteilung durch eintretende Frequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienter Techniken verhindert oder unzumutbar gestört wird, müssen die Länder ebenfalls wirkungsvoll gemäß ihrer Zuständigkeit an den Entscheidungen beteiligt werden, um die ihnen zukommende Aufgabe der Gewährleistung des Rundfunks verfassungsgemäß erfüllen zu können.

B.

5. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.